STADTRAT ELLRICH

Ellrich, den

Vorlage zum **Beschluss-Nr. 103-19/24**

Vorlage wurde ohne/ mit..... Änderungen am ..... zum Beschluss erhoben

Vorlage wurde am ..... abgelehnt; Vorlage wurde am ..... zurückgezogen

1. Bezeichnung des Beschlusses	**Verlängerung der Optionserklärung der Stadt Ellrich gemäß § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz (UStG)**
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt, die Anwendung des alten Rechts nach § 2 Abs. 3 UStG wird auf die maximal zulässige, gesetzliche Frist verlängert.
3. Einreicher	Der Bürgermeister
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung wurde die Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003 in der jeweils gültigen Fassung
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Keine
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	Finanzausschuss am 19.10.2020 Hauptausschuss am 09.11.2020
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	keine
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder:	20 + 1	Ja – Stimmen:	…….
davon anwesend:	…….	Nein – Stimmen:	…….
		Enthaltungen:	…….

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:
-keine-

Der Beschluss wurde somit angenommen/abgelehnt.

Henry Pasenow
Bürgermeister

Begründung zum **Beschluss Nr.: 103-19/24**

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt, die Anwendung des alten Rechts nach § 2 Abs. 3 UStG wird auf die maximal zulässige, gesetzliche Frist verlängert.

Begründung:

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde im Spätherbst 2015 eine Neuregelung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der Öffentlichen Hand in Form des neuen § 2b UStG eingeführt. Der deutsche Gesetzgeber hat hiermit Vorgaben des EU - Rechts (Artikel 13 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie) in nationales Recht umgesetzt und damit einen Paradigmenwechsel bei der Besteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) eingeleitet.

Nach der Gesetzesänderung werden jPdöR nunmehr grundsätzlich als Unternehmer behandelt. Für die Frage der Umsatzsteuer ist es daher künftig nicht mehr relevant, ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt oder nicht.

Mit Einführung des § 2b UStG erfolgt somit eine Umkehr der Betrachtung und Prüfung der Umsatzbesteuerung der Stadt Ellrich, die nunmehr mit allen ihren Leistungen umsatzsteuerpflichtig wird. Ausnahmen hiervon regelt der neue § 2b UStG. Die Prüfung der Auswirkungen des § 2b UStG ist sowohl personal- als auch zeitintensiv.

Das Gesetz enthält eine Übergangsfrist, die die Beibehaltung des alten Rechts bis zum 31.12.2020 ermöglicht. Diese Optionserklärung hat die Stadt Ellrich im Jahr 2016 abgegeben. Am 28.05.2020 hat der Bundestag nun einen Gesetzesentwurf der Bundesregierung als Teil des sog. Corona-Steuerhilfegesetzes angenommen und damit die Verlängerung dieser Übergangsfrist um zwei weitere Jahre beschlossen.

Nach den neuen § 27 Abs. 22a UStG (Gesetz in der Fassung vom 21. Februar 2005, zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 29.06.2020) verlängert sich die Übergangsfrist für alle jPdöR, die bereits eine Optionserklärung abgegeben haben und diese nicht widerrufen haben, automatisch bis zum 31.12.2022.

Henry Pasenow
Bürgermeister